

Erläuterungen zum Antragsverfahren auf Gewährung von Integrationshilfe

Kontakt

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration
Fachbereich Integrationshilfe
Funktionsbereich Sozialpsychiatrie und Sucht
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24105
gesellschaft-soziales@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/integrationshilfe
www.vorarlberg.at/sozialpsychiatrie

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration
Fachbereich Integrationshilfe
Funktionsbereich Sozialpsychiatrie und Sucht

Redaktion

Mag.^a Elisabeth Anna Tschann
DSA Thomas Neubacher

Druck

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Bregenz, Juni 2018

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Antragsstellung	3
2.1	Antragsformulare.....	3
2.2	Beilagen zum Antrag.....	5
2.3	Einbringung von Anträgen über Leistungserbringende.....	6
3	Leistungsvereinbarung.....	7
3.1	Erfordernis	7
3.2	Mindestinhalte.....	7
3.3	Kriterien für die Leistungsvereinbarung	7
4	Zugang zu Integrationshilfeleistungen	8
4.1	Prozesse zur Beantragung von Integrationshilfeleistungen (Fachbereich Integrationshilfe)...	8
4.2	Hilfeplanverfahren (Sozialpsychiatrie und Sucht).....	9
5	SOVA – Soziale Verfahren Automatisiert	10
5.1	SOVA-Parameter	10
5.2	SOVA-Hilfeplanung.....	10
5.3	Produktkreis.....	11
5.4	Verlängerungsantrag/Beendigung.....	11

1 Gesetzliche Grundlagen

Das Land Vorarlberg gewährt Integrationshilfe nach den Bestimmungen des Chancengesetzes und der Integrationshilfeverordnung.

Seit 2006 bilden das Chancengesetz, LGBl.Nr. 30/2006 i.d.g.F., sowie die im Jahr 2007 erlassene Integrationshilfeverordnung, LGBl.Nr. 22/2007 i.d.g.F., die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Integrationshilfe.

Nähere Bestimmungen über die Leistungsvoraussetzungen, die einzelnen Leistungen, für die Integrationshilfe gewährt wird, und das Verfahren zur Gewährung von Integrationshilfe sind in der Integrationshilfeverordnung festgelegt.

2 Antragsstellung

2.1 Antragsformulare

Integrationshilfe, soweit es sich um finanzielle Abgeltung handelt, ist gemäß § 9 Abs. 1 Integrationshilfeverordnung nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen. Anträge auf ambulante Leistungen können auch über Leistungserbringende bzw. Erledigungen derselben über diese ausgefolgt werden. Antragsstellende Person ist der Mensch mit Behinderung.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und vom Antragstellenden unterschrieben sein. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizulegen.

Ein Mensch mit Behinderung kann sich sowohl durch seine gesetzliche Vertretung als auch durch jede nach dem neuen Erwachsenenschutzgesetz vorgesehene Vertretung vertreten lassen.

Die Vertretung umfasst einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Kreise von Angelegenheiten. Je nach Art der Integrationshilfeleistung und der festgelegten Angelegenheiten der Vertretung ist die Unterschrift der vertretenden Person sowie ein Nachweis der Vertretungsbefugnis erforderlich.

Folgende Antragsformulare auf Gewährung von Integrationshilfe stehen auf unserer Homepage <http://www.vorarlberg.at/formulareintegrationshilfe> zur Verfügung:

- **Formular IH-A 1** für vollstationäre Wohneinrichtungen, stationäre bzw. integrative Tagesstruktur etc.
- **Formular IH-A 2** für Beratungen, Betreuungen, Assistenzleistungen, Schülerinternate, Schulen, Übergangswohnen etc.
- **Formular IH-A 3** für ambulante Leistungen – Abwicklung über SOVA
- **Formular IH-A 4** in Form von Zuschüssen für Hilfsmittel etc.
- **Formular IH-A 5** für „Mobile Familienentlastung“
- **Formular IH-A 6** für Zuschüsse zu den Lohnkosten

Gemäß § 9 Abs. 2 Integrationshilfeverordnung hat der Antrag neben den persönlichen Daten wie Name, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Sozialversicherungsnummer, Krankenversicherungsträger und Art der Behinderung folgende weitere Angaben (samt entsprechender Nachweise) zu enthalten:

- a) bei Integrationshilfen, bei denen eigenes Einkommen oder Vermögen zu berücksichtigen ist: Art und Höhe des eigenen Einkommens, einzelner Einkommensteile sowie Art und Umfang des Vermögens;
- b) bei Integrationshilfen, bei denen Pflegegeld zu berücksichtigen ist: die Pflegegeldstufe;
- c) bei Integrationshilfe, bei denen Unterhaltsansprüche bzw. Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen sind: Name, Geburtsdatum und Einkommen der unterhaltspflichtigen bzw. von weiteren unterhaltsberechtigten Personen;
- d) bei Integrationshilfen, bei denen Ansprüche aufgrund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 7 Abs. 7) zu berücksichtigen sind: Art und (soweit bereits bekannt) Umfang eines allfälligen Anspruchs;
- e) bei Integrationshilfen, bei denen ein Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden soll: Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Hauptpunkte des Arbeitsvertrages, insbesondere die Höhe des vereinbarten Entgelts;
- f) bei Integrationshilfeanträgen, bei denen die antragsstellende Person vertreten wird: Name und Anschrift der vertretenden Person sowie dessen Legitimation.

Gemäß § 9 Abs. 3 IHV hat der Antrag auf eine bestimmte Leistung gerichtet zu sein und ist hinsichtlich der Notwendigkeit der beantragten Leistung zu begründen.

§ 7 der Integrationshilfeverordnung, regelt die Anrechnung von eigenem Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen bzw. anderweitig sichergestellten Leistungen sowie Eigenleistungsanteilen.

Um eine reibungslose Bearbeitung des Antrages vornehmen zu können, ist der jeweils erforderliche Integrationshilfeantrag (s.o.) frühzeitig vor Leistungsbeginn beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.

2.2 Beilagen zum Antrag

Dem Antrag sind je nach Art der Leistung unterschiedliche Nachweise insbesondere beizulegen:

Nachweis der Behinderung

Als Nachweis der Behinderung kann ein (fach)ärztliches Gutachten, ein psychologisches Gutachten oder eine fachliche Stellungnahme einer anderen (nicht ärztlichen) Fachperson erbracht werden.

Wichtig bei Nachweisen ist generell, dass diese aktuell sind.

Bei Verlängerungsanträgen muss kein Nachweis der Behinderung beigelegt werden, wenn der bereits vorliegende weiterhin Gültigkeit hat.

Bei Beratungsleistungen von kurzer Dauer (dh einmalige Inanspruchnahme einer Beratung bzw. Abschluss der Beratung innerhalb eines Monats) kann auf einen schriftlichen Nachweis der Behinderung verzichtet werden.

In der jeweiligen Produktvereinbarung wird die Zielgruppe der Leistung definiert sowie welcher Nachweis für die Zielgruppenzugehörigkeit zu erbringen ist.

Nachweis über Einkommen, finanzielle Ansprüche sowie Unterhalt

Als Nachweis gelten Lohn-/Gehaltszettel, Pensions- und Pflegegeldbescheid, Unterhaltsvereinbarung, Mindestsicherungsbescheid, Wohnbeihilfebewilligung, AMS-Bescheid und Ähnliches (z.B. Kontoauszüge).

Leistungsvereinbarung

Gemäß §9 Abs. 4 Integrationshilfeverordnung ist bei Integrationshilfeanträgen, die eine längerfristige Beratungs-, Behandlungs-, Assistenz-, oder Betreuungsleistung zum Gegenstand haben, dem Antrag zusätzlich die zwischen dem Menschen mit Behinderung und dem Leistungserbringenden abzuschließende (unterschriftsreife) Leistungsvereinbarung, in der zumindest Art, Ausmaß, Dauer und Kosten der zu erbringenden Leistung (des Leistungsbündels) sowie detaillierte und überprüfbare Ziele enthalten sind, beizulegen (Siehe Punkt 3).

2.3 Einbringung von Anträgen über Leistungserbringende

Gemäß § 9 Abs. 1 ist Integrationshilfe, soweit es sich um eine finanzielle Abgeltung handelt, nur auf Antrag zu gewähren. Anträge auf ambulante Leistungen können auch über Leistungserbringende eingebracht bzw. Erledigungen derselben über diese ausgefolgt werden. Antragsstellende Person ist der Mensch mit Behinderung.

Anträge auf ambulante Leistungen können mittels SOVA elektronisch eingebracht und automationsunterstützt erledigt werden (siehe Punkt 5.

Alle über die Leistungserbringende mittels SOVA eingebrachten Integrationshilfeanträge (Neuanträge und Verlängerungsanträge) müssen bei der jeweiligen Einrichtung entweder in Papierform oder elektronisch (bei digitaler Aktenführung), vollständig ausgefüllt, unterfertigt samt den erforderlichen Unterlagen vorliegen.

3 Leistungsvereinbarung

3.1 Erfordernis

Eine Leistungsvereinbarung ist gemäß § 9 Abs. 4 Integrationshilfverordnung bei Integrationshilfeanträgen erforderlich, die eine längerfristige Beratungs-, Behandlungs-, Assistenz- oder Betreuungsleistung zum Gegenstand haben.

Eine solche Vereinbarung ist immer dann abzuschließen, wenn die Beratungs-, Behandlungs-, Assistenz- oder Betreuungsleistung über eine „Erstberatung“ hinausgeht.

Die Leistungsvereinbarung ist zwischen dem Menschen mit Behinderung und dem Leistungserbringenden abzuschließen.

3.2 Mindestinhalte

Die Leistungsvereinbarung hat zumindest Art, Ausmaß, Dauer und Kosten der zu erbringenden Leistung sowie detaillierte und überprüfbare Ziele/Wirkungen zu enthalten.

Der effiziente Einsatz der gewährten Integrationshilfe soll anhand der individuell festgelegten Ziele/Wirkungen und Maßnahmen evaluiert werden können.

Je nach Art der Leistung sind in der Leistungsvereinbarung weitere Informationen/Angaben erforderlich.

3.3 Kriterien für die Leistungsvereinbarung

1. Integrationshilfe richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung
2. Hilfe zur Selbsthilfe, Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung werden gestärkt
3. Integration im familiären und gesellschaftlichen Umfeld
4. Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Zielerreichung
5. Angemessenheit des Aufwands im Verhältnis zum angestrebten Erfolg

4 Zugang zu Integrationshilfeleistungen

4.1 Prozesse zur Beantragung von Integrationshilfeleistungen (Fachbereich Integrationshilfe)

Ambulante Leistungen

Bei Bedarf an einer Leistung wenden sich die Betroffenen an eine Einrichtung oder an den Fachbereich Integrationshilfe.

Stationäre Leistungen

Bei Bedarf einer Leistung wenden sich die Betroffenen an eine Einrichtung oder an den Fachbereich Integrationshilfe.

ARBEITSSCHRITTE	ARBEITSSCHRITTE
1. Klärung der Situation, des Hilfebedarfs und der Zielgruppe durch die Einrichtung	1. Bei Anfrage an die Einrichtung wird nach einem Erstgespräch diese an den Fachbereich weitergeleitet
2. Individuelle Hilfeplanung passender Unterstützungsleistungen durch die Einrichtung	2. Klärung der Situation, des Hilfebedarfs und Zugehörigkeit der jeweiligen Zielgruppe im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung mit der betroffenen Person durch die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner des Fachbereichs
3. Treffen einer überlegten Entscheidung durch die betroffene Person	3. Treffen einer überlegten Entscheidung durch die betroffene Person
4. Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und der betroffenen Person	4. Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und der betroffenen Person
5. Beantragen von Integrationshilfe beim Amt der Vorarlberger Landesregierung durch die betroffene Person (inkl. Übermittlung aller notwendigen Unterlagen)	5. Beantragen von Integrationshilfe beim Amt der Vorarlberger Landesregierung durch die betroffene Person (inkl. Übermittlung aller notwendigen Unterlagen)
6. Antragsbearbeitung, Prüfung der Voraussetzung und Entscheidung durch den Fachbereich Integrationshilfe	6. Antragsbearbeitung, Prüfung der Voraussetzung und Entscheidung durch den Fachbereich Integrationshilfe

4.2 Hilfeplanverfahren (Sozialpsychiatrie und Sucht)

Im Bereich Sozialpsychiatrie und Sucht wird ein standardisiertes Hilfeplanverfahren durchgeführt. In der Regel erfolgt vor der Aufnahme eine Hilfeplankonferenz mit den betroffenen Personen, die Leistungserbringenden und den Kostenträgern, bei Bedarf mit seiner/ihrer (gesetzlichen) Vertretung und idealerweise mit dem behandelnden ärztlichen Fachpersonal. Wenn gewünscht, kann jederzeit auch eine Vertrauensperson hinzugezogen werden.

Die Hilfeplanung soll grundsätzlich im partnerschaftlichen Dialog geführt werden. Die Leitgedanken sind Inklusion und das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Beim Hilfeplangespräch wird eine individuelle Zielvereinbarung unter Berücksichtigung aller Ressourcen der betroffenen Person sowie eine Betreuungs- und Behandlungsplanung gemeinsam erarbeitet. Für die Evaluation der Hilfen werden zusätzlich statistische Daten erfasst, welche jährlich im Psychiatriebericht veröffentlicht werden.

Bei stationären Angeboten mit geringerer Betreuungsintensität, bspw. Übergangswohnen und teilstationären Angeboten, wird der Hilfeplankonferenz eine dreimonatige Auftragsklärung vorgeschoben. In dieser Phase sollen sich die betroffene Person wie auch die leistungserbringende Einrichtung über Wirkung, Zielsetzung und notwendige Maßnahmen Klarheit verschaffen, um in der anschließenden Hilfeplankonferenz mit den Kostenträgern eine individuelle Zielvereinbarung zu treffen.

Bei ambulanten Angeboten mit geringerem Leistungsaufwand wird auf die Antragsstellung via SOVA verwiesen.

5 SOVA – Soziale Verfahren Automatisiert

Die Bezeichnung SOVA steht für „Soziale Verfahren Automatisiert“ und ist eine Erweiterung des elektronischen Informationssystems in der Sozialverwaltung ISSO. Mit dieser Erweiterung im Sinne von e-government (Elektronische Verwaltung) werden Antragsverfahren im Integrationshilfebereich elektronisch eingebracht und automationsunterstützt erledigt.

Über eine elektronische (EDV) Schnittstelle zwischen SOVA und dem Softwareprogramm der betroffenen Sozialeinrichtungen bzw. Leitungserbringenden oder über eine Web-Anwendung werden Anträge (auf Gewährung von Integrationshilfe für ambulante Leistungen) vom Mensch mit Behinderung direkt an das Amt der Vorarlberger Landesregierung übermittelt und die Erledigung (z.B. Bewilligung) auf demselben Weg binnen weniger Minuten bereitgestellt. Die Erledigung ist auszudrucken und dem Antragstellenden auszuhändigen.

Die Erledigung der eingelangten Anträge wird von SOVA anhand von Standards (SOVA-Parameter) durchgeführt. Mittels Parameter werden Obergrenzen vordefiniert. Bei einlangenden Anträgen wird überprüft, ob die festgelegten Pflichtfelder befüllt und die Obergrenzen lt. Parameter eingehalten wurden.

5.1 SOVA-Parameter

Um über SOVA Anträge auf Gewährung von Integrationshilfe einbringen zu können, müssen in den Produkten vordefinierte Parameter zu Voraussetzungen - Zeiträume, Mengen, Hilfeplanbesprechung, Produktkreis, Verlängerungszeitraum, Tarife - definiert sein.

5.2 SOVA-Hilfeplanung

Sobald der für die Hilfeplanung definierte Zeitraum oder die Menge durch den Antrag im Einzelfall überschritten wird, wird die „SOVA-Automatik“ unterbrochen. In technischer Hinsicht, ist die Hilfeplanung ein Unterbruch des automatischen Workflows mit der Möglichkeit, Leistungsmengen und Leistungszeiträume im jeweiligen Einzelfall (Antrag) zu erhöhen. Die Automatik bleibt solange unterbrochen, bis die zuständige Person im Amt der Vorarlberger Landesregierung den Workflow wieder in Gang setzt.

Dies kann durch folgende zwei Möglichkeiten erfolgen:

- Durch Eintragung zusätzlicher Mengen bzw. Zeiträume. Nach erfolgter Revision werden Anträge bis zum neuerlichen Überschreiten der Zeiträume bzw. Mengen automatisch weiterbearbeitet.
- Mengen bzw. Zeiträume bleiben unverändert. Der Workflow wird wieder in Gang gesetzt und der Antrag wird von SOVA folglich abgelehnt. Es kann ein neuer Antrag gestellt werden, der die noch offenen Zeiträume bzw. Mengen nicht überschreitet. Dieser Antrag wird dann durch SOVA automatisch bewilligt.

Hilfeplanung steht insbesondere für folgende Problemstellungen zur Verfügung:

- Zur individuellen Planung und Vereinbarung von weiterführenden Betreuungsmaßnahmen
- In all jenen Fällen, in denen beispielsweise definierte Obergrenzen großteils ausreichen, aber in Einzelfällen eine darüber hinausgehende Betreuung erforderlich ist.
- Zur Überprüfung und Abstimmung von Betreuungszielen und Leistungsmengen bei aufwändigen (Erreichen einer Leistungsmenge oder eines Leistungszeitraums) Dienstleistungen (Produkten).
- Zur Evaluation im Hinblick auf Zielerreichung und Wirkung.

5.3 Produktkreis

Mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Produktkreis werden „gleichartige“ Produkte gekennzeichnet. SOVA verhindert gegebenenfalls die Bewilligung eines zusätzlichen Produktes aus diesem Produktkreis. Die Definition eines Produktkreises verhindert somit eine Mehrfachbetreuung.

5.4 Verlängerungsantrag/Beendigung

Wird eine Integrationshilfeleistung vorzeitig beendet bzw. ist der Leistungszeitraum erreicht, muss ein „Antrag auf Einstellung“ gestellt werden. Sollte innerhalb des Verlängerungszeitraumes eine weitere Leistung erforderlich sein, so ist ein „Antrag auf Verlängerung“ zu stellen. Weitere Zeiträume und Leistungsmengen werden zu den bisherigen dazugerechnet.

Erst wenn nach Ablauf des Verlängerungszeitraumes ein weiterer Antrag gestellt wird, ist ein „Antrag auf Erstbewilligung“ zu stellen.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration
Fachbereich Integrationshilfe
Funktionsbereich Sozialpsychiatrie und Sucht
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24105
gesellschaft-soziales@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/integrationshilfe
www.vorarlberg.at/sozialpsychiatrie